Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Sachleistungen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleckede (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBI. S. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und des §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bleckede am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bleckede ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben

1. für Einsätze nach § 29 NBrandSchG,

   a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind

   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

ba)
durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)
durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG).
6. andere als in § 1 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen von Tieren,
e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Die Stadt kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt

worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Einsätzen und sonstigen Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 3 ist,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat, oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Stellt die Stadt für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist Gebührenschuldner, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.

(3) Für die Brandverhütungsschau ist Gebührenschuldner, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BlmSchG.

(4) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist Gebührenschuldner, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(5) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen,

tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung von Einsatzkosten gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, eine minutengenaue Abrechnung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

(4) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(5) Verbrauchsmaterial (z.B. Lösch- und Bindemittel, Schließzylinder, etc.), einschließlich Entsorgungs- oder Reinigungskosten werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

(6) Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird ein Stundenansatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbearbeitung der Fahrzeuge erfolgt ist oder mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Billigkeitsmaßnahme

(1) Die Stadt Bleckede kann die von ihr festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(3) Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bleckede zu stellen.

(4) Von der Erhebung von Kosten, die durch die Fördervereine der Ortswehren der Stadt Bleckede sowie des Stadtfeuerwehrverbandes Bleckede e.V. verursacht werden, wird abgesehen.

(5) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Verkehrsregelungen durch die Feuerwehren der Stadt Bleckede zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG wird verzichtet.

§ 8
Schadensersatzleistungen

(1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch die Kostenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.

(2) Für den Verlust der überlassenen Geräte haben die Kostenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 9
Haftung

Die Stadt Bleckede haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen(Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleckede (Feuerwehr-Benutzungs- und Kostenordnung) vom 01. September 1976 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bleckede, den 27.03.2025

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister der Stadt Bleckede

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Sachleistungen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleckede (Feuerwehrgebührensatzung):

I. Personaleinsatz

1.	je Einsatzkraft	53,26 €/Stunde

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1.	Einsatzfahrzeuge (MTW, TSF, ELW, KdoW)	283,98 €/Stunde
2.	Wasserführende Fahrzeuge (LF, TLF, TSF-W, HLF)	622,64 €/Stunde
3.	Rüstwagen (RW) und Wechselladerfahrzeug (WLF)	148,14 €/Stunde
4.	Drehleiter (DLK)	750,33 €/Stunde
5.	Mehrzweckboot (MZB)	239,02 €/Stunde

III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

1. Verbrauchsmaterial (z.B. Lösch- und Bindemittel, Schließzylinder, etc.), einschließlich Entsorgungs- oder Reinigungskosten werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Dies gilt auch für zusätzliche Aufwendungen der Stadt Bleckede, die nicht im Gebührentarif aufgenommen worden sind.
3. Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Unfugalarm wird die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I und die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II berechnet.
5. Für einem Fehlalarm, der durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, fällt eine Pauschale von 500,- € an.